



HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2025

Kleine Anfrage

**Marcus Resch (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD)
und Andreas Lobenstein (AfD) vom 06.10.2025**

Konsequenzen der neuen Bioabfallverordnung

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Zum 01.05.2025 trat die neue Bioabfallverordnung in Kraft, welche eine maximale Menge von ein Prozent für Kunststoffe und drei Prozent für andere Fremdstoffe erlaubt (→ <https://www.bsr.de/aenderung-der-bioabfallverordnung-zum-01-05-2025>). Wie Medienberichten (zum Beispiel → <https://www.fr.de/verbraucher/bussgelder-bis-zu-2500-euro-moeglich-neue-muellentsorgungs-regeln-in-ganz-deutschland-zr-93666151.html>), die kurz vor Einführung der Verordnung veröffentlicht wurden, zu entnehmen ist, können empfindliche Strafen durch die kommunalen Müllentsorger verhängt werden. Um Fremdstoffe in der Biomülltonne festzustellen, setzen einige Kommunen neben händischer Kontrolle, auch Sensoren und Künstliche Intelligenz ein. Diese Kontrollmaßnahmen können allerdings nicht den Verursacher, insbesondere in Mehrparteienliegenschaften, ausfindig machen. Wie die Hessenschau kürzlich berichtete (→ <https://www.hessenschau.de/panorama/hier-kontrolliert-die-muellabfuhr-ab-sofort-ihre-biotonne-v1,biomuell-kontrollen-100.html>), haben einige Entsorgungsunternehmen sich an einer konzertierten Aktion beteiligt, in Hessen etwa die Städte Kassel und Darmstadt, die einen hohen Anteil an Mehrparteienliegenschaften haben, sowie die Kreise Main-Kinzig, Wetterau und Bergstraße. Wie die Hessenschau am 23.09.2025 berichtet (→ <https://www.hessenschau.de/tv-sendung/aktion-wir-fuer-bio-strengere-regeln-fuer-biotonnen-muell,video-215662.html>) wurden nur in Friedberg während eines Müllsammeltages von circa 1.000 Biotonnen 36 nicht geleert und weitere 50 beanstandet. Dies entspricht einer Quote von 8,6 Prozent; in 3,6 Prozent der geplanten Leerungen wurden Sanktionen gegen die Bürger verhängt. Dem Bericht ist nicht zu entnehmen, ob es sich hierbei um Ein- oder Mehrparteienliegenschaften handelt.

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Die nach der Bioabfallverordnung vorgegebenen Grenzwerte richten sich zur Aufbereitung, Bioabfallbehandlung und Gemischherstellung insbesondere an Entsorgungsträger, nicht jedoch direkt an die Bürgerinnen und Bürger. Die fremdstoffarme Erfassung von Bioabfällen legt jedoch die Grundlage für die Einhaltung dieser Grenzwerte. Die Sammlung der Bioabfälle obliegt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in eigener Verantwortung. Sie ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen bestimmen daher, in welcher Art und Weise die Sammlung erfolgt, wie die Einhaltung ihrer Vorgaben überwacht wird und welche Sanktionen bei Nichteinhaltung zu treffen sind. Eine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung besteht nicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Haben alle hessischen Abfallunternehmen die technische Möglichkeit, die neuen vorgegebenen Grenzwerte von Fremdkörpern einzuhalten? Bitte das Vorgehen der Unternehmen erläutern, falls dies nicht gegeben ist.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2 Inwieweit sieht die Hessische Landesregierung die Gefahr, dass sich bei Nichtabholung der Biotonne Schädlinge, wie Ratten oder Kakerlaken, in den betreffenden und umliegenden Liegenschaften ausbreiten? Bitte erläutern, welche potentiell negative gesundheitliche Auswirkungen durch einen Schädlingsbefall in den betroffenen Gebieten erwartet werden.

Frage 3 Bezogen auf Frage 2: Welche sozialen Verwerfungen erwartet die Hessische Landesregierung bei einem Schädlingsbefall in den betroffenen Liegenschaften beziehungsweise Gebieten?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung bewertet das Risiko eines Schädlingsbefalls bei Nichtabholung der Biotonne unter Einhaltung geeigneter Rahmenbedingungen als gering, da fehl befüllte Biotonnen in der Regel im Rahmen des folgenden Abfuhrzyklus, gegebenenfalls als Restmüll, geleert und entsorgt werden.

Frage 4 Ist der Hessischen Landesregierung bekannt, wie die kommunalen Abfallunternehmen den Verursacher von Fremdstoffeinträgen in den Biomüll, insbesondere in Mehrparteienliegenschaften, ausfindig machen wollen? Bitte kommentieren, welche personellen Ressourcen den Abfallunternehmen hierfür zur Verfügung stehen und wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, den Verursacher zu finden.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 5 Soll in Bezug auf die vorherige Frage eine Kollektivstrafe angewandt werden, sofern der individuelle Verursacher nicht ermittelt werden kann? Bitte diesen Gesichtspunkt auch in Hinblick auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen kommentieren.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 6 Inwieweit sieht die Hessische Landesregierung die Gefahr, dass bei der Verhängung einer (Kollektiv-)Strafe, wie der Nichtabholung des Biomülls, dieser von betroffenen Verbrauchern demnächst einfach im Restmüll entsorgt wird? Bitte die zu erwartende Verminderung der, durch Bioabfall hergestellten, Produkte angeben.

Da die Abholung/Entsorgung als Restabfall preisintensiver ist, wird dieses Szenario nicht für wahrscheinlich erachtet. Es wird angemerkt, dass es sich bei der Nichtabholung nicht um eine Kollektivstrafe handelt.

Frage 7 Wie hoch wäre der Aufwand, die Fremdstoffe in der Biomüllverwertungsanlage durch geeignete Verfahren zu trennen? Bitte die Vor- beziehungsweise Nachteile einer solchen möglichen Implementierung, insbesondere im Hinblick auf die vorherigen Antworten zu den Fragen dieser Kleinen Anfrage, kommentieren.

Der Aufwand zur Trennung von Fremdstoffen in einer Bioabfallbehandlungsanlage kann nicht in allgemeiner Form dargestellt werden. Er hängt maßgeblich von der verfahrenstechnischen Ausstattung der jeweiligen Anlage sowie von Menge und Art der Fremdstoffe im Bioabfall ab.

In jedem Fall ist der Aufwand, Fremdstoffe aus dem bereits erfassten Bioabfall zu entfernen, im Vergleich zu dem Aufwand, diese durch eine sorgfältige haushaltsnahe Sammlung gar nicht erst in die Biotonne gelangen zu lassen, erheblich. Darüber hinaus ist es technisch kaum möglich, Fremdstoffe vollständig aus einer entsprechenden Mischung zu entfernen und jede Fremdstoffentfrachtung ist mit zusätzlichen Kosten, Energieaufwand und Materialverlusten verbunden.

Frage 8 Wie viele Sanktionen wurden während der konzertierten Aktion in den teilnehmenden hessischen Städten und Kreisen durch die Entsorger verhängt? Bitte unterscheiden, ob die Strafmaßnahmen bei Einparteienliegenschaften oder Mehrparteienliegenschaften angewandt wurden.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 11. November 2025

Ingmar Jung